



Handreichung



zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein



Beauftragter für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein



Impressum

HerausgeberInnen	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein Der Paritätische Schleswig-Holstein Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Fachhochschule Kiel lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat SH e.V.
Redaktion	Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.
Bezugsadresse	Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. Kanalufer 48, 24768 Rendsburg, Tel: 04331-593-0, Fax: 04331-593-130 E-Mail: asyl@diakonie-sh.de , Homepage: www.diakonie-sh.de

November 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
---------------	---

Teil I

Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach der Regelung des § 42 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Rechtslage	2
Unterbringung und Kosten.....	3
Unterbringung für asylsuchende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	4
Information der Ausländerbehörde	5
Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	5
Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen	6
Einzelvormundschaften	7
Rückschiebung oder Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Jugendliche in Abschiebungshaft.....	8

Teil II

Checkliste für die notwendigen Handlungsschritte im Einzelfall

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche wird als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling identifiziert	10
Unmittelbare erste Schutzmaßnahmen durch das Jugendamt	10
Handlungsschritte in den folgenden Tagen	11
Weitere Handlungsschritte	13
Beendigung des Inobhutnahmeverfahrens	15

Teil III

Ergänzende Informationen zu der Handreichung für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

SGB VIII gilt für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	16
Die Pflicht zur Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	17
Beendigung der Inobhutnahme	17
Einsatz von geeigneten DolmetscherInnen	18
Die Pflicht zur Vormundbestellung	18
Der Vormund im ausländer- bzw. asylrechtlichen Verfahren	18
Jugendgerechte Betreuung und Unterbringung	19
Zur Meldepflicht des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Falle der Beantragung von Asyl	21
Mitwirkungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde (§ 15 AsylVfG)	21
Familienzusammenführung/Familiennachzug	22
Kinder- und jugendspezifische Formen von Verfolgung mit Aussicht auf Anerkennung im Asylverfahren	25

Ausländerrechtliche Bestimmungen zur Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen über 16 Jahre	26
Aufenthaltsrechtliche Anträge	28
Minderjährige als Opfer von Menschenhandel	30
Traumatisierungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	32
Ausländerrechtliche Behandlung von traumatisierten Minderjährigen	34
Rückschiebung / Abschiebung /Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	35
Adressen	40

Vorwort

Die Handreichung hat zum Ziel, die Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu sichern.

Nach § 1 Abs.1 SGB VIII hat jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Damit dieses auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Tragen kommt, sind Schritte zu beachten, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Handreichung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien und öffentlichen Träger, der Jugendhilfe und der Ausländerbehörden sowie anderer öffentlicher Stellen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten und auch Initiativen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben.

Einer Checkliste mit detailliert beschriebenen Handlungsschritten (Teil II) vorangestellt sind in Teil I grundsätzliche Anmerkungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wie sie sich aus der Regelung des § 42 SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz ergeben.

Teil III bietet ergänzende Informationen, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Teil I

Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach der Regelung § 42 SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

„Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ werden im Recht der Europäischen Union definiert als „Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten eingereist sind.“^{***1}

Rechtslage

Seit Oktober 2005 ist das Jugendamt durch die Regelung des § 42 SGB VIII (KICK) berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn dieses/dieser unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Benennung dieser besonderen Gruppe im Gesetz hat der Gesetzgeber ausdrücklich allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Rechtsanspruch auf vorläufige Schutzgewährung zugesichert.

Die vorläufige Schutzgewährung betrifft alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre, die sich de facto in Deutschland aufhalten und zwar

- die einen Asylantrag stellen wollen,
- die keinen Asylantrag stellen wollen oder können,
- die zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden sollen.

Die Pflicht zur Inobhutnahme knüpft nicht mehr daran an, dass im Einzelfall eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird, sondern ist eine ohne Ausnahme zu erfüllende Pflicht.

Für die Jugendämter besteht damit die Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und -versorgung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen.

Zuständig für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist gemäß § 87 SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Das örtlich zuständige Jugendamt hat im Rahmen seines „Einmischungsauftrages“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. ^{***2}

^{***1}: vgl. Art. 2 in der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualitätsrichtlinie) und Art. 2h der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Richtlinie Aufnahmebedingungen)

^{***2}: siehe ausführlich zur Neuregelung der Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher: Erich Peter, in: DAS JUGENDAMT, Heft 2/2006, S. 60-66

Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so ist ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen die Inobhutnahme zu verfügen.

Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht sofort zu ermitteln, ist unverzüglich das Antragsverfahren auf Hilfen zur Erziehung einzuleiten. ***3

Eine jugendgerechte Betreuung der Jugendlichen nach den Standards der Jugendhilfe ist dabei sicherzustellen. Denkbar ist die Unterbringung in einer Inobhutnahmestelle bzw. einer anderen Jugendhilfeeinrichtung***4, die über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügt oder die vorläufige Unterbringung in einer Pflegefamilie. Auch diese benötigt – insbesondere bei einer längeren Unterbringung – eine Pflegeerlaubnis (vgl. § 44 SGB VIII).

Unterbringung und Kosten

Die Inobhutnahme hat als sozialpädagogische Krisenintervention nach fachlichen Standards in einer Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu erfolgen.

Durch die Verpflichtung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, gelten für ihn nicht die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, nach denen unerlaubt eingereiste Ausländer in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Neumünster weitergeleitet werden müssen und ggf. gemäß § 15a AufenthG in andere Bundesländer verteilt werden können.

Da Jugendhilfemaßnahmen für Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte aus dem Ausland einreisen, gemäß § 89 d SGB VIII erstattungsfähig sind, entstehen für die örtlichen Jugendhilfeträger keine regional ungleichen Kosten.

Das in Obhut nehmende Jugendamt hat Anspruch auf Erstattung seiner Kosten durch einen von der Schiedsstelle beim Bundesverwaltungsamt Köln zu bestimmenden überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendämter).

Rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Kostenerstattung sind,

- dass das Jugendamt innerhalb von drei Werktagen nach Inobhutnahme die Herbeiführung einer sorgeberechtigten Maßnahme, d.h. eine Vormundschaft oder Pflegschaft beim zuständigen Familiengericht beantragt hat,
- dass innerhalb eines Monats nach der Einreise des/der Minderjährigen Jugendhilfe gewährt wird.

***3: vgl. Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.4

***4: vgl. zum Begriff der Inobhutnahme Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.4.15

Unterbringung für asylsuchende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die frühere Verfahrensweise, die 16- und 17jährigen asylsuchenden unbegleiteten Flüchtlinge nach Lübeck in die dort befindliche *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* weiterzuleiten, steht nicht im Einklang mit § 42 SGB VIII.

Die Jugendlichen sind von dem Jugendamt in Obhut zu nehmen, in dessen Gebiet sie sich aufhalten unabhängig von einem möglicherweise schon vorherigen Kontakt mit anderen Stellen (z.B. Bundespolizei, Ausländerbehörde). ***⁵

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich selbst in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* in Lübeck melden oder irrtümlich von Behörden oder Dritten dort hingeschickt werden, werden vom *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* regelmäßig dem Jugendamt Lübeck zur Inobhutnahme gemeldet.

Auch für die 16- und 17jährigen unbegleiteten Flüchtlinge, die nach dem Asylverfahrensgesetz verfahrensfähig sind, hat die Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu erfolgen.

Die Verpflichtung als Asylbegehrender in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* zu wohnen, endet nach § 48 AsylVfG mit der Verpflichtung des/der Jugendlichen durch das Jugendamt, im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen.

Sofern nach sorgfältiger Abklärung im Einzelfall ein Asylantrag sinnvoll erscheint, wird dieser gemäß §14 Abs.2 AsylVfG entweder durch den Minderjährigen selber oder durch seinen Vormund schriftlich bei der Zentrale der *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg gestellt.

Es folgt dann in der Regel noch eine persönliche Anhörung in der Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Lübeck.

Sollten Minderjährige ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte in

- der *Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft in Lübeck* oder
- der *Zentralen Gemeinschaftsunterkunft* in Neumünster oder
- einer kommunalen Sammelunterkunft für erwachsene Ausländer

angetroffen werden, muss sofort beim örtlich zuständigen Jugendamt auf die Inobhutnahme des Jugendlichen und Unterbringung in einer jugendschutzgerechten Einrichtung hingewirkt werden.

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist gemäß § 86 Abs. 7 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 SGB VIII begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde.

***5: vgl. Hinweis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein an alle Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte am 14.Oktober 2005, www.frsh.de

Information der Ausländerbehörde

Nach der Inobhutnahme ist die Ausländerbehörde unverzüglich über die Anwesenheit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und über die jeweils veranlassten Maßnahmen zu informieren, da der/die Jugendliche gegenüber der Ausländerbehörde eine Mitwirkungspflicht hat. Gleichzeitig ist mit der Ausländerbehörde bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Anträge und Maßnahmen die Absprache zu treffen, hier zunächst die Ergebnisse des Clearingverfahrens und die Bestellung des Vormundes abzuwarten.

Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein komplexes Verfahren, das ein Netzwerk benötigt, in dem verschiedene Behörden und Fachkräfte kooperativ zusammenarbeiten und in dem es auch darum geht, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen mit den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Mit der Neuregelung des § 42 SGB VIII im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass trotz der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Vorschriften über die Gewährleistung des Kindeswohls zu beachten sind. Dieses kann jedoch nur gelingen, wenn während der Inobhutnahme gründlich abgeklärt wird, welche Maßnahmen im Interesse des jeweiligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings liegen bzw. welche Maßnahmen das Kindeswohl gefährden würden.

Eine fundierte Entscheidung darüber, was bei diesen Minderjährigen im Interesse des Kindeswohls liegt, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Jugendlichen einschließlich seiner Nationalität, seiner Erziehung und Sozialisation, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds, sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse voraus.

Deshalb sollen alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein Clearingverfahren durchlaufen, das auf den besonderen Bedarf dieser häufig physisch und psychisch stark belasteten Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist. Der Hilfebedarf für diese Jugendlichen ist unter Berücksichtigung ihrer flüchtlingspezifischen Situation festzulegen.

Folgende Indikatoren für einen Hilfebedarf können bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fast regelmäßig unterstellt werden: ^{***6}

- Schutzlosigkeit
- Verlust der Eltern bzw. der Herkunftsfamilie
- Abbruch des schulischen und beruflichen Lebenszusammenhangs
- Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- Fluchttrauma und Gewalterfahrungen
- Fehlen neuer notwendiger Handlungskompetenzen
- Fehlen einer realistischen Lebensplanung
- noch nicht abgeschlossener Reifeprozess.

Im Vergleich zu Gleichaltrigen wird bei jugendlichen Flüchtlingen häufig ein hoher Grad an Selbständigkeit unterstellt. Dieses darf bei der Entscheidung über das Maß der Betreuung nicht dazu führen, die oben genannten Indikatoren nicht sorgfältig zu berücksichtigen.

*** 6 : vgl. Albert Riedelsheimer / Irmela Wiesinger (Hrsg.) *Der erste Augenblick entscheidet – Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Standards und Leitlinien für die Praxis*, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2004

Es kann sich herausstellen, dass die aufgrund der Lebensumstände im Heimatland oder während der Flucht erworbenen notwendigen Überlebensstrategien nicht dem tatsächlichen Entwicklungsstand entsprechen. Auch die häufig beobachtete soziale Kompetenz und ausgeprägte Leistungsbereitschaft der jungen Flüchtlinge ist oftmals ein Anzeichen für die persönlich tief empfundene und durch die Herkunftsfamilie vermittelte „Überlebensschuld“ und kann ernsthafte psychosoziale Folgen haben.

Neben der flüchtlingspezifischen Problematik können junge Flüchtlinge auch Entwicklungsprobleme haben, die sich durch ihren Status als Jugendliche im Übergang zum Erwachsenenstatus (Pubertät) oder aufgrund von Beziehungsstörungen innerhalb der Herkunftsfamilie ergeben. ^{***7}

Mit Blick auf die spezifische Situation des in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings können vielfach Recherchen erforderlich werden, deren zeitlicher Umfang beträchtlich ist. Dies gilt insbesondere angesichts der zu klärenden Frage, ob eine Rückkehr in das Heimatland oder eine Familienzusammenführung ohne Gefahren möglich ist.

Eine ganz wichtige Voraussetzung für die sorgfältige und fundierte Abklärung der Situation und des besonderen Bedarfs des Minderjährigen im Einzelfall ist der Einsatz von qualifizierten Dolmetschern. Es geht hier nicht nur um den technischen Transfer von Worten, sondern um Aufbau von Vertrauen, um die Stabilisierung des Jugendlichen. Die Sprachmittler müssen für den Jugendlichen die Transparenz des Verfahrens gewährleisten und ihm seine Mitsprache und Mitwirkung in allen seinen die Zukunft betreffenden Entscheidungen ermöglichen.

Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen

Da die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen ein entscheidender Faktor für die Entwicklung einer realistischen Lebensperspektive dieser Jugendlichen darstellt, gehört die Entscheidung für oder gegen einen Asylantrag bzw. für oder gegen einen Antrag auf ein Bleiberecht aus humanitären Gründen gemäß Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz in das im Rahmen der Inobhutnahme ablaufende Hilfeplanverfahren mit hinein.

Zusätzlich zum Jugendhilfebedarf ist bei diesen Kindern und Jugendlichen im Einzelfall deshalb immer zu prüfen ^{***8}

- ob eine zeitnahe Rückkehr zur Familie in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist,
- ob entsprechend der Dublin -II- Verordnung eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt,
- ob es sinnvoll ist einen Asylantrag zu stellen,
- ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden sollte,
- ob der / die Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist.

^{*** 7:} vgl. Albert Riedelsheimer / Irmela Wiesinger (Hrsg.) *Der erste Augenblick entscheidet – Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Standards und Leitlinien für die Praxis*, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2004

^{***8:} vgl. *Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010*
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Viele der jugendspezifischen Fluchtgründe wie zum Beispiel

- Obdachlosigkeit oder desolate Verwahrungssituation
- Vorenthaltung oder Beschränkung von Erziehung und Bildung
- Zwangsprostitution, Pornografie oder Sklaverei
- Heranziehung zur aktiven Beteiligung an oppositionellen Aktivitäten (Kinderdemonstrationen, Spitzeldienste, erzwungene Beteiligung an Attentaten)
- Drohende staatliche Umerziehungsmaßnahmen

gelten als nicht asylrelevant. Asylanträge der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden deshalb oft abgelehnt.

Es gibt jedoch auch Fluchtgründe mit Aussicht auf Anerkennung im Asylverfahren wie z.B.

- Zwangsrekrutierung zum Waffendienst (Kindersoldaten)
- Sippenhaft
- Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen
- Zwangsheirat.

Deshalb sollte der / die Jugendliche erst nach vorheriger sorgfältiger Abklärung der Fluchtgründe einen Asylantrag stellen.

Liegen im Einzelfall nach eingehender Prüfung keine asylrelevanten Gründe für die Flucht des unbegleiteten Minderjährigen aus seinem Herkunftsland vor, sollte die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz bei der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Für diese Entscheidung und auch für eine sorgfältige und ausführliche Begründung der jeweils aufenthaltsrechtlichen Anträge ist es ratsam, frühzeitig einen im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hinzuziehen und / oder Kontakt zu den Migrationsfachdiensten aufzunehmen.

Denn wenn die Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus (Asylantrag) oder auf die Gewährung von subsidiärer Schutzmaßnahmen (Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen) abgelehnt werden, erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Regel nur eine Duldung. Die Duldung ist aber kein sicherer und dauerhafter Aufenthaltstitel.

Sie hat für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zur Folge,

- dass keine Integrationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können und
- dass aufgrund restriktiver Vergabe von Arbeitserlaubnissen nur in Einzelfällen eine Ausbildung absolviert werden kann, ohne die eine berufliche Perspektive weder in Deutschland noch im Heimatland eröffnet werden kann.

Einzelvormundschaften

Gemäß § 42 Abs.3 SGB VIII ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Eine Möglichkeit, die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen intensiv zu berücksichtigen, ist die Übernahme der Vormundschaft durch Einzelvormünder, die sich ehrenamtlich in der Begleitung und Betreuung von Kinderflüchtlingen engagieren. Dieses setzt voraus, dass diese Einzelvormünder, auch wenn es sich um Verwandte oder Bekannte der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge handelt, entsprechende Schulung und fachliche Begleitung erhalten. Der Verein *“l i f e l i n e* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.“ setzt sich für die Gewinnung und Qualifizierung von Einzelvormündern ein und vermittelt diese speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. ***⁹

***9: Weitere Informationen unter www.lifeline-frsh.de

Rückschiebung oder Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/ Jugendliche in Abschiebehaft

Nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 80 Abs.2) steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nicht entgegen.

Nach § 58 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Damit kommt es vor, dass illegal eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf Veranlassung von Ausländerbehörden oder Bundespolizei zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden. ***¹⁰

Solange die unbegleiteten Minderjährigen, denen kein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde und die auch nicht in den Genuss subsidiärer Schutzmaßnahmen gekommen sind, sich aber de facto in Deutschland befinden, haben sie einen Rechtsanspruch auf vorläufige Schutzgewährung gemäß § 42 SGB VIII und sind diesbezüglich den örtlich zuständigen Jugendämtern zu melden.

Eine Rückführung des unbegleiteten Minderjährigen in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmebereites Drittland darf nicht erfolgen, wenn dort keine angemessene Aufnahme und Betreuung des Jugendlichen gewährleistet ist. Diese ist laut Erlass des Innenministeriums vom 12.04.2004 von den Ausländerbehörden rechtzeitig vor Beginn einer solchen Maßnahme zu prüfen.

- Der Erlass des Innenministeriums vom 25.2.2008 zur *Durchführung der Abschiebungshaft* weist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Absatz 4 daraufhin,
 - dass bei Jugendlichen unter 16 Jahren auf die Beantragung von Abschiebungshaft abgesehen ist.
 - dass bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Haftantrag nur gestellt werden soll, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint.
 - dass die Ausländerbehörde vorab mit dem zuständigen Jugendamt klären muss, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne des § 42 Abs.1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.
 - dass in diesen Fällen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen sind.
 - dass Abschiebungshaft hier nur zulässig ist, wenn keine geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung stehen und
 - dass dieses bereits im Haftantrag auszuführen ist.
 - Für traumatisierte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gilt zusätzlich, dass beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden muss, auch während der Abschiebungshaft.

***10: Stellungnahme zur Durchführung der Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge des *Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein*, Wulf Jöhnk – siehe Seite 35

Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu informieren.

Im Einzelfall sollte wie folgt verfahren werden

- Die Ausländerbehörde meldet den betroffenen unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich zur Inobhutnahme an das örtlich zuständige Jugendamt.
- Ausländerbehörde und Jugendamt prüfen alle Möglichkeiten, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Ausweisung sichern können. Mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft können die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen u.ä. sein. Dass derartige Mittel geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Ausländerbehörde oder von der Bundespolizei in ihrem Haftantrag, der dem Haftrichter zur Entscheidung vorgelegt wird, ausführlich darzustellen. Fehlt es an einer solchen ausführlichen Darlegung, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen nicht vorliegen.
- Gleichzeitig beantragt das Jugendamt gemäß BGB und § 42 SGB VIII beim Familiengericht die Regelung der gesetzlichen Vertretung.
- Der Haftrichter des zuständigen Amtsgerichts hat vor seiner Entscheidung über den Haftantrag den Vormund anzuhören und ihm seine Entscheidung mitzuteilen. (5 § Freiheitsentziehungsgesetz). Da so schnell oft noch kein Vormund bestellt ist, nimmt das Jugendamt diese Anhörung im Interesse des Minderjährigen wahr.
- Wird der/die Jugendliche in Abschiebungshaft genommen,^{***11}
 - sind ihm/ihr gemäß Artikel 37 UN-Kinderrechtskonvention unverzüglich und kostenlos rechtskundige Beratung und andere Formen der Unterstützung zu gewähren,
 - sollte er /sie Gelegenheit haben, regelmäßig Kontakt zum Vormund, zu Freunden, Verwandten, religiösen, sozialen und rechtskundigen Beratern aufzunehmen und von diesen besucht zu werden,
 - ist ihm/ihr falls nötig, medizinische und psychologische Behandlung zu gewähren,
 - hat der/die Jugendliche auch hier das Recht auf Bildung.

^{***11} Vgl., General Comments Nr.6 2005, herausgegeben vom UN-Kinderrechtsausschuss

Teil II

Checkliste für die notwendigen Handlungsschritte im Einzelfall

Ein Jugendlicher oder eine Jugendliche wird von der Ausländerbehörde, der Polizei, einer Beratungsstelle oder auch von einer Privatperson in Schleswig-Holstein als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling identifiziert.

- Entscheidend ist, das Kindeswohl des/der Minderjährigen umgehend zu sichern. Deshalb ist unverzüglich das Jugendamt über die Anwesenheit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu informieren mit der Bitte, diesen in Obhut zu nehmen.

Unmittelbare erste Schutzmaßnahmen durch das Jugendamt:

- Inobhutnahmeentscheidung

Die Voraussetzung für die Inobhutnahme ist die unbegleitete Einreise von Minderjährigen bis 18 Jahre, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht im Inland leben oder in Deutschland gesucht werden müssen. Aufgrund des vorläufigen Charakters der Inobhutnahme, die den sofortigen Schutz des Jugendlichen sicherstellen soll, ist umgehend, d.h. in der Regel noch am selben Tag, die Inobhutnahme zu verfügen, wenn nach derzeitigem Erkenntnisstand alles dafür spricht, dass die Voraussetzungen der Inobhutnahme vorliegen.

- Unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht/Familiengericht die Regelung der gesetzlichen Vertretung beantragen

Und zwar unbedingt innerhalb der ersten drei Werktage nach der Inobhutnahmeentscheidung, damit die überörtliche Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII gewährleistet ist.

- Verpflichtung eines geeigneten Dolmetschers
- Beginn des Hilfeplanverfahrens
- Sozialpädagogische Krisenintervention
Ggf. Sicherstellung sofort notwendiger Hilfen/Unterstützungen sowie medizinische Versorgung
- Sicherstellung einer vorläufigen Unterbringung und materiellen Versorgung des Jugendlichen in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie
- Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit des minderjährigen Jugendlichen und über die veranlassten Maßnahmen;
- Absprache mit der Ausländerbehörde, dass diese bezüglich aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen zunächst die Ergebnisse des Clearingverfahrens und die Bestellung des Vormundes abwartet

Handlungsschritte in den folgenden Tagen

- **Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge durch das zuständige Familiengericht / Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers**

Dem Amtsgericht sollte nach Möglichkeit zusammen mit dem Jugendlichen schnell ein geeigneter Vormund, möglichst ein Einzelvormund vorgeschlagen werden. Dafür sind evtl. Gespräche mit dem zuständigen Richter/in notwendig.

- **Einstieg ins Clearingverfahren**

- **Aufbau einer Vertrauensbeziehung**

Aus vielfältigen Gründen brauchen Betroffene ausreichend Zeit, um das notwendige Vertrauen zu finden, bis sie „ihre Geschichte erzählen können“. Es ist möglich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst wichtige Angaben verschweigen oder falsche Informationen geben,

- wenn sie noch unter dem psychischen Einfluss von Falschinformationen durch kommerzielle Fluchthilfeorganisationen stehen oder tatsächlich im Aufnahmeland unter Druck gesetzt werden und daher Angst haben,
- wenn sie die Rolle des noch fremden Gesprächspartners nicht einschätzen können,
- wenn sie von einer Vertrauensperson dazu angehalten wurden,
- wenn sie Angst haben, Familienangehörige durch ihre Angaben zu gefährden,
- wenn sie Angst haben, beim Erzählen des Erlebten von ihren Gefühlen überwältigt zu werden,
- wenn sie die Person (uniformierter Polizist, Behördenvertreter), die nach ihrer Lebensgeschichte fragt, negativ mit den Ereignissen assoziieren, die zur Trennung von der Familie führten,
- weil sie sich schämen, über sexuelle Gewalterfahrungen oder geschlechtsspezifische Verfolgung zu reden, ggf. traumatisiert sind.

- **Abklärung des persönlichen Hintergrunds des Jugendlichen**

- Familiäre Verhältnisse im Herkunftsland (Verbleib der Eltern, letzter Kontakt, Geschwister)
- Bildungshintergrund (Schulbesuch, Lernverhalten, Kompetenzfeststellung)
- Ausbildungs- und Berufswunsch
- Gesundheitsentwicklung
- Wünsche und Zielvorstellungen für die Zukunft
- Mögliche Zielvorstellungen der Eltern oder anderer Familienangehöriger
- Situation der Familie im Herkunftsland (Wohnverhältnisse, finanzielle Situation, Erziehungsmuster, Freizeitverhalten, religiöses Umfeld)
- Fluchtgründe

Bei der Abklärung folgender Bereiche empfiehlt es sich, externe Hilfe durch Migrationsfachdienste oder durch im Ausländerrecht erfahrene Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen in Anspruch zu nehmen.

- **Klären, ob eine Familienzusammenführung im Interesse des Minderjährigen möglich ist und zwar**

- innerhalb des Aufnahmelandes Deutschland,
- in einem Drittland gemäß der Dublin II Verordnung oder
- ohne erhebliche Gefahren im Herkunftsland.

- **Fluchtgründe im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen prüfen**

Betroffene Jugendliche wissen oft nicht, dass ggf. Erlebtes als Grund für ein Bleiberecht in Deutschland anerkannt sein könnte.

Bei Verdacht auf Traumatisierung aufgrund von Erlebnissen im Herkunftsland oder während der Flucht sollte Kontakt aufgenommen werden zu Refugio – Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter, Flucht- und Gewaltopfer in *Schleswig-Holstein*.

- Ggf. mit Refugio zusammen eine psychiatrisch/psychologische Untersuchung und ggf. Behandlung veranlassen
- ggf. zusammen mit Refugio Mittel zur Finanzierung von psychiatrischen oder psychologischen Gutachten und Stellungnahmen aquirieren
- traumatische Ereignisse vollständig und detailliert aufnehmen lassen
Achtung: nur durch im Umgang mit Traumatisierten erfahrene Personen inkl. DolmetscherIn
- zur Unterstützung von Begründungen für aufenthaltsrechtliche Anträge möglichst ausführliche psychiatrische oder psychologische Stellungnahme vorlegen, bei Widersprüchen sind diese in der Stellungnahme unbedingt zu erläutern
- ärztliches Attest besorgen

- **Klären, ob es sinnvoll ist , einen Asylantrag zu stellen oder ob ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz gestellt werden soll**

- **Klären, ob die/der Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist.**

Indikatoren für Menschenhandel sind u.a.:

Betroffene Minderjährige

- geben unklare Fluchtmotive an
- machen den Eindruck, als ständen sie unter ständiger Überwachung
- wirken ängstlich, versuchen sich aber gleichzeitig zu entziehen, versuchen gar zu fliehen
- trauen sich nicht, offen zu sprechen und machen den Eindruck, instruiert zu werden
- befinden sich in finanzieller Abhängigkeit bzw. haben hohe Schulden bei einem Dritten,
- zeigen Spuren von Misshandlung

oder es ergeben sich anderweitige Hinweise darauf, dass der/die Minderjährige

- in der Prostitution tätig ist oder war,
- in einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis steht oder stand oder (z.B. in einem privaten Haushalt o.ä.) dass Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft angenommen werden kann (z.B. als Bettelkind)

Liegen Anhaltspunkte vor oder deuten Indizien daraufhin, dass die/der Minderjährige Opfer von Menschenhandel geworden sein könnte, sollte Kontakt aufgenommen werden zu der *Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig- Holstein – contra*

- **Die Bestellung des Vormundes sollte inzwischen erfolgt sein**

Funktionen des Vormundes:

Der Vormund hat allein unter Kindeswohlgesichtspunkten im Interesse des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu handeln.

- Er/sie fungiert als persönlicher Ansprechpartner für den Jugendlichen.
- Er/sie hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Er/sie prüft die Möglichkeiten der Familienzusammenführung.
- Er/sie stellt den Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, um die angemessene Betreuung, Unterbringung, Bildung, sprachliche Unterstützung und Versorgung des Minderjährigen sicherzustellen.
- Er/sie ist für die Gesundheitsvorsorge zuständig.
- Er/sie agiert als Mittler zwischen Mündel und den Institutionen, die für den Jugendlichen Betreuungsleistungen erbringen.
- Er/sie entwickelt zusammen mit dem Jugendlichen mögliche Lebensperspektiven.
- Er/sie trifft die notwendigen Entscheidungen, berät und begleitet den Jugendlichen.

Nach dem Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz ist ein Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres verfahrensfähig. Er kann aufenthaltsrechtliche Anträge selbst wirksam stellen. Der unbegleitete Minderjährige bedarf jedoch hinsichtlich der rechtlich hoch komplexen ausländerrechtlichen Verfahren und des Asylverfahrens besonderer Unterstützung durch den Vormund ggf. unter Hinzuziehung eines im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwaltes und / oder Beratungen durch Migrationsfachdienste.

Weitere Handlungsschritte

- Information der Ausländerbehörde über
 - die Bestellung des Vormundes
 - die bisherigen Ergebnisse des Clearingverfahrens
 - die angestrebten aufenthaltsrechtlichen Anträge
- Unter Rückgriff auf die Ergebnisse des Clearingverfahrens stellt der Vormund zusammen mit dem jeweiligen Jugendlichen
 - einen ausführlich begründeten schriftlichen Antrag auf Asyl bei der Zentrale des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg
 - oder einen ausführlich begründeten schriftlichen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz bei der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde.
- Vorbereitung der mündlichen Anhörung des Jugendlichen zum Asylantag in der Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Lübeck
 - Bei der Außenstelle des Bundesamtes Befragung durch Sonderbeauftragten für Minderjährige veranlassen
 - Bei über 16jährigen Jugendlichen anbieten, dass der Vormund bzw. eine Vertrauensperson der Anhörung beiwohnt (Dafür ist eine schriftliche Erklärung des Jugendlichen nötig)
 - Bei weiblichen Antragstellerinnen, die potenziell geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe vortragen wollen, Befragung durch Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung veranlassen
 - geeignete Dolmetscherin veranlassen
 - ggf. Begleitung durch Vormund bei Anhörung

- Weitere Begleitung des/der Minderjährigen im jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Verfahren durch den Vormund
- Weiterführung des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII nach Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII durch den Vormund

Bei der Erstellung des Hilfeplanes müssen zu den allgemein gebräuchlichen Anhaltspunkten für den pädagogischen Bedarf folgende flüchtlingsspezifische Aspekte Berücksichtigung finden:^{***13}

Der jugendliche Flüchtling benötigt in der Regel Unterstützung bei der Orientierung im fremden Kulturkreis und beim Kennen lernen des neuen Normen- und Regelsystems. Da bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Rückkehroption in die Familie in der Praxis sehr oft ausscheidet, benötigen sie Hilfe bei der Bewältigung der Trennung von der Familie, ggf. Unterstützung bei der Pflege noch vorhandener familiärer Kontakte bzw. bei der Suche nach Familienangehörigen.

Bei der gesundheitlichen Abklärung und Versorgung müssen kulturell bedingte Unterschiede im gesundheitlichen Bewusstsein und der Wahrnehmung von Symptomen beachtet werden.

Neben altersbedingten Indikationen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung liegen bei minderjährigen Flüchtlingen in der Regel durch die Flucht hervorgerufene Bedarfsbereiche vor:

- Hilfe bei der Aufarbeitung von Fluchthintergründen
- Hilfe im Umgang mit der eigenen Fluchtgeschichte
- Hilfe im Umgang mit den damit verbundenen psychischen und emotionalen Belastungen
- Stärkung des Realitätsbezugs
- Förderung des sich aus der Fluchtbiografie ergebenden Ressourcen,
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Werten und Normen des Heimat- und Aufnahmelandes
- Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Abklärung von psychischen und psychosozialen Auffälligkeiten, ggf. Therapiebedarf z.B. bei Traumatisierungen
- Unterstützung im Umgang mit ungewissen Aufenthaltsperspektiven

Im Bereich Schule/Ausbildung/Beruf müssen nach Ermittlung der im Herkunftsland erworbenen schulischen Vorkenntnisse die Perspektiven im hiesigen Bildungssystem geklärt werden. Im schulischen Bereich ist in der Regel erhebliche Unterstützung notwendig bezüglich des Erwerbs der deutschen Sprache (ggf. Alphabetisierung), der Integration in das deutsche Schulsystem, des Erhalts der Muttersprache und der Bewältigung der alltäglichen Anforderungen in der Schule (ggf. Hausaufgabenhilfe). Die unterschiedlichen kulturellen Einstellungen können den Umgang miteinander erschweren. Die Stärkung sozialer Kompetenzen unterstützt und hilft, kulturelle Barrieren zu überbrücken. Wichtig ist deshalb die Förderung von Kontakten außerhalb der Einrichtung, aber auch die Förderung von Kontakten zur ethnischen Gemeinschaft.

(Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie benennt allgemeine Aspekte, die in jedem Einzelfall individuell konkretisiert werden müssen.)

^{***13} vgl. Albert Riedelsheimer / Irmela Wiesinger (Hrsg.) Der erste Augenblick entscheidet - Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Standards und Leitlinien für die Praxis, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2004

Beendigung des Inobhutnahmeverfahrens

- Jugendlicher, Vormund und zuständiges Jugendamt bestimmen zusammen die jugendgerechte Einrichtung bzw. die Pflegeperson/Pflegefamilie, die die Anschlussversorgung für den unbegleiteten Minderjährigen innerhalb einer zu setzenden Frist übernimmt.

Die Fachkräfte sollten über interkulturelle Kompetenz verfügen, ^{***14}
d.h. sie sollten bereit sein,

- Sprachbarrieren im Alltag mit nonverbalen und kreativen Mitteln zu überwinden
 - Austausch zwischen Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Herkunft zu fördern
 - Kontakte zu ethnischen Gemeinschaften herzustellen
 - sich mit einer Vielfalt an Sprachen, Kulturen, Werthaltungen, Religionen, individuellen Deutungen und Lebensentwürfen auseinander zu setzen
 - sich Kenntnisse zu erwerben über
 - den jeweils kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und religiösen Hintergrund des Herkunftslandes
 - Erhaltung und Entwicklung der Muttersprache
 - Flucht- und Migrationsprozesse
 - Asyl- und Ausländerrecht
 - ggf. über Kinderhandel
- Kontaktaufnahme mit dieser Einrichtung zwecks Fallübergabe
Erstellung eines Sozialberichtes zusammen mit der bisherig unterbringenden Einrichtung
- Beendigung des Inobhutnahmeverfahrens
Die Inobhutnahme endet mit
 - der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
 - der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

^{***14} vgl. Albert Riedelsheimer / Irmela Wiesinger (Hrsg.) *Der erste Augenblick entscheidet – Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Standards und Leitlinien für die Praxis*, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 2004

Teil III

Ergänzende Informationen zu der Handreichung für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

SGB VIII gilt für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach den Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII (KJHG) ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlischer, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Das SGB VIII gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII ist für die Anwendbarkeit des SGB VIII Voraussetzung, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Der Aufenthalt eines Asylbewerbers ist in der Regel gestattet (vgl. § 55 AsylVfG). Während dieses gestatteten Aufenthaltes hält er sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.^{****1} Solange ein Ausländer nicht abgeschoben werden kann, ist ihm – wenn er keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat – zumindest eine Duldung zu erteilen (vgl. § 60a AufenthG).

Nach § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Im Rahmen des SGB VIII kommt es nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel an.
***2

Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist bei geduldeten Ausländern schon dann zu bejahen, wenn für sie bei vorausschauender Betrachtung aller Umstände der Wegfall der bestehenden Abschiebungshindernisse nicht absehbar ist.^{***3} Ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann, ist dabei unerheblich.^{****4}

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird zumindest dann bejaht werden müssen, wenn der Jugendliche nicht nur für einen sehr kurzen vorübergehenden Aufenthalt (wie z. B. zu touristischen Zwecken) sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält. Auch bei einem Asylbewerber – bei dem eine Aufenthaltsbeendigung innerhalb von 6 Monaten nicht absehbar ist – liegt ein gewöhnlicher Aufenthalt vor.^{****5 ****6}

Für die Frage der Inobhutnahme regelt § 42 SGB VIII ausdrücklich, dass ein unbegleiteter Minderjähriger sofort in Obhut zu nehmen ist. Die Pflicht zur Inobhutnahme ist nicht davon abhängig, wie lange und wo sich der Jugendliche im Bundesgebiet aufhält, sondern allein von der Tatsache, dass der Minderjährige unbegleitet in Deutschland eingereist ist.

¹ vgl. Schellhorn, Komm. zum SGB VIII, § 6 Rn. 12. Der Gesetzgeber wollte auch Asylbewerber in den Anwendungsbereich einbeziehen (BVerwG, Urt. v. 24.6.1999 – 5 C 24.98, juris)

² vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 7.3.2000 – 4 L 2968/99, juris

³ vgl. auch BSG, Urt. v. 1.9.1999 – B 9 SB 1/99 R, InfAuslR 1999, 510ff

⁴ Nds.OVG, Urt. v. 7.3.2000, a.a.O.

⁵ VG Augsburg, Urt. v. 29.4.2004 – Au 3 K 03.1212, juris; VG Münster, Urt. v. 26.6.1997 – 9 K 3351/96, juris

⁶ vgl. zum Ganzen ausführlich: Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.2)

Die Schutzbestimmungen des SGB VIII wie auch die des Familien- und Vormundschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention wie des Haager Minderjährigenschutzabkommens gelten für alle Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dies gilt unabhängig davon, dass Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im deutschen Recht auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts verfahrensfähig sind. In allen anderen Rechtsbereichen ist ihre Handlungsfähigkeit weiterhin eingeschränkt.

Die Pflicht zur Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In § 42 SGB VIII heißt es u.a. zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ... 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personen- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Sofern eine Inobhutnahme trotz vorliegender Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall nicht verfügt bzw. abgelehnt wird, ist es möglich, Widerspruch bzw. Untätigkeitsklage einzulegen und vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Antragsberechtigt wäre der Erziehungsberechtigte; hierfür müsste allerdings ein Vormund bestellt sein.

Denkbar wäre in einem solchen Fall aber auch, dass der Minderjährige selbst beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellt und gleichzeitig über das Familiengericht die Bestellung eines Vormundes angeregt wird und das Verwaltungsgericht dann mit dem Familiengericht Kontakt aufnimmt, um das weitere Verfahren zu besprechen.

Beendigung der Inobhutnahme*⁷**

Die Inobhutnahme ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Nach den Erfahrungen von *Zentralen Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern) muss für die Clearingphase bei dieser Zielgruppe mit einem Zeitraum von etwa 3 Monaten, in Einzelfällen bis 6 Monate gerechnet werden. Die Inobhutnahme endet nach § 42 Abs.4 SGB VIII entweder mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Beendigungsgründe Nr. 1 und 2 können in der Praxis gleichwohl nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Oft ist es nämlich im Einzelfall so, dass eine Übergabe an den Vormund vorerst scheitert, weil dieser keine geeignete anderweitige Unterbringung und bedarfsgerechte Versorgung kurz- oder mittelfristig sicherstellen kann. In diesen Fällen wird die Inobhutnahme spätestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach den § 27 SGB VIII bzw. der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anschlussversorgung beendet.

⁷ siehe ausführlich zur Neuregelung der Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher: Erich Peter, in: DAS JUGENDAMT, Heft 2/2006, S. 60-66

Einsatz von geeigneten DolmetscherInnen

Es kann sehr hilfreich sein, qualifizierte muttersprachliche DolmetscherInnen einzusetzen. Der Kontakt zu Menschen aus dem eigenen Herkunftsland und die Möglichkeit, sich verbal ausdrücken zu können, hat bei der Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen MitarbeiterInnen der Behörden bzw. BetreuerInnen eine stabilisierende Funktion.

Neben der Sprachvermittlung erfüllen Dolmetscherinnen und Dolmetscher häufig auch die Funktion als Kulturvermittler zwischen unbegleiteten minderjährige Flüchtlingen und den im Prozess beteiligten Behörden, Vormündern, Rechtsanwältinnen und Ärzten etc. Wenn Übersetzer und junger Flüchtling aus einem Herkunftsland stammen, ist jedoch darauf zu achten, dass sie sich in ihrem religiösen, ethnischen oder politischen Hintergrund nicht widersprechen, wie es z.B. bei türkisch sprechenden Dolmetschern für Kurden oder russisch sprechenden Übersetzern für Tschetschenen vorkommen könnte.

Die Pflicht zur Vormundbestellung

Für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling muss ein Vormund bestellt werden, da er ohne Vormund

- keine Rechtsgeschäfte tätigen kann,
- nicht in medizinische Untersuchungen u. Behandlungen einwilligen kann (soweit die Einwilligungsfähigkeit fehlt),
- keine erzieherische Entscheidungen für sich selbst treffen kann (vgl. § 1773 ff BGB).

Ebenso wenig ist der/die Jugendliche ohne Vormund in der Lage, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen bzw. seine Inobhutnahme mittels Rechtsbehelfen durchzusetzen, soweit dies erforderlich sein sollte. Auch wenn 16- und 17-jährige für das asyl- und ausländerrechtliche Verfahren laut Gesetz (§ 12 AsylVfG, § 80 AufenthG) handlungsfähig sind, ist gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen.

Die Kinder und Jugendlichen sollten jederzeit über Verfügungen hinsichtlich der Vormundschaft und der rechtlichen Vertretung auf dem Laufenden gehalten werden, ihre Meinung ist stets zu berücksichtigen.

Der Vormund im ausländer- bzw. asylrechtlichen Verfahren

Sobald der Vormund die gesetzliche Vertretung von einem Familiengericht zugesprochen bekommen hat, sollte er dieses allen Behörden, mit denen der Minderjährige im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu tun hat, mit einer Kopie der Bestallungsurkunde anzeigen.

Zu beachten ist, dass nach § 80 Aufenthaltsgesetz und nach § 12 Asylverfahrensgesetz alle minderjährigen Flüchtlinge ab 16 Jahre bezüglich ausländerrechtlicher Verfahren handlungs- bzw. verfahrensfähig sind. Sie werden im Bereich des Ausländerrechts wie Erwachsene behandelt und können auch wie Erwachsene agieren und entscheiden.

Der 16 oder 17jährige kann also z.B. selbst wirksam einen mündlichen oder schriftlichen Asylantrag stellen. Damit seine Interessen gewahrt werden, bedarf der unbegleitete Minderjährige jedoch hinsichtlich der rechtlich hoch komplexen ausländerrechtlichen Verfahren und des Asylverfahrens besonderer Unterstützung, auch wenn er hier laut Gesetz (§ 12 AsylVfG, § 80 AufenthG) bereits selbst handlungsfähig ist.

Für einen 16- oder 17jährigen unbegleiteten Flüchtling, der im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt verpflichtet ist in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, wird der Asylantrag durch den Vormund schriftlich bei der Zentrale des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg gestellt. Das Bundesamt geht in solchen Fällen von einer wirksamen Antragstellung aus.

Lässt sich ein Vormund von seinem über 16jährigen Mündel nicht extra bevollmächtigen, ist der Minderjährige selbst und allein Adressat der Ausländerbehörden.

Alle Anträge müssen vom Minderjährigen selbst unterschrieben werden.

Alle ausländerbehördlichen Bescheide gehen auch nur an den Jugendlichen, nicht an den Vormund. Der Vormund übernimmt dann im ausländerrechtlichen Bereich nur eine begleitende und beratende Funktion.

Für den ausländerrechtlichen Bereich könnte der Vormund den Behörden zusätzlich mit der Bestallungsurkunde jedoch auch eine schriftliche Bevollmächtigung durch den Jugendlichen vorlegen.

Diese schriftliche Bevollmächtigung würde es dem Vormund ermöglichen,

- für den Jugendlichen wie im privatrechtlichen Bereich auch im ausländerrechtlichen Bereich rechtswirksame Anträge stellen und Erklärungen abgeben zu können und
- Adressat behördlicher Verfahrenshandlungen zu sein.
(§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Für den Vormund wie für den Jugendlichen ist es ratsam, frühzeitig einen im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hinzuziehen und / oder Kontakt zu den Migrationsfachdiensten aufzunehmen.

Der *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. organisiert Beratung und Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Der Verein bietet Schulung und Weiterbildung für Personen und Stellen an, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kinderflüchtlings befassen sind. Insbesondere begleitet der Verein unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre privaten Vormünder und berät sie in sozialen und rechtlichen Problemlagen. (Weitere Informationen unter www.lifeline-frsh.de)

Jugendgerechte Betreuung und Unterbringung

Die jugendgerechte Betreuung und Begleitung des Jugendlichen muss gewährleistet sein. Eine Unterbringung in einer Sammelunterkunft mit anderen erwachsenen Ausländern scheidet wegen des hohen Gefährdungspotentials für den Jugendlichen aus.

Sowohl eine Asylaufnahmeeinrichtung als auch eine Gemeinschaftsunterkunft sind lediglich Unterkünfte zu Wohnzwecken. Beide Unterbringungsformen unterliegen nicht der zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen sog. Heimaufsicht. (§ 44 Abs.3 sowie § 53 Abs. 3 AsylVfG) ***⁸

Dem Schutz des Kindeswohls kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu. Die Unterbringung ist nur in einer Einrichtung zulässig, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügt oder bei einer Pflegefamilie. Auch diese benötigt für eine länger andauernde Unterbringung eine Pflegeerlaubnis (vgl. § 44 SGB VIII).

⁸ siehe ausführlich zur Neuregelung der Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher: Erich Peter, in: DAS JUGENDAMT, Heft 2/2006, S. 60-66

Art. 19 der EG-Richtlinie Aufnahmebedingungen u. Art. 20 Abs. 3 der EG-Qualifikationsrichtlinie enthalten besondere Schutzbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die u. a. vorsehen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in erster Linie bei erwachsenen Verwandten, in zweiter Linie in einer Pflegefamilie und erst – wenn die vorgenannten Möglichkeiten nicht bestehen, in Aufnahmezentren mit speziellen Unterkünften untergebracht werden.

Die General Comments des UN-Kinderrechtsausschusses Nr. 6 von 2005 führen zur Frage der geeigneten Unterbringung aus:

Unbegleitete Kinder oder Kinder ohne elterliche Begleitung ... haben Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge durch den betreffenden Staat. Für die Betreuung und Unterbringung solcher Kinder gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die in Artikel 20(3) der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich wie folgt benannt werden: „unter anderem die Aufnahme in einer Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung“. Bei der Entscheidung für eine dieser Möglichkeiten sollten Überlegungen über die besondere Notlage eines solchen Kindes einfließen – nicht allein im Hinblick auf den Verlust seiner familiären Umgebung, sondern auch auf die Tatsache, dass es sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet – ebenso sind Alter und Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen. Insbesondere ist es wünschenswert, darauf zu achten, dass der Erziehung des Kindes größtmögliche Kontinuität zuteil wird und sein im Rahmen des Identifizierungs-, Registrierungs- und Dokumentationsprozesses ermittelter ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund gebührend gewürdigt wird. Entsprechende Pflege- und Unterbringungslösungen sollten folgenden Parametern genügen:

- *Generell sollten Kinder grundsätzlich nicht ihrer Freiheit beraubt werden.*
- *Um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und im Interesse des Kindeswohls sollten Wohnortwechsel bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern nur auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Veränderung dem Wohl des Kindes entspricht.*
- *Im Einklang mit dem Prinzip der „Einheit der Familie“ sollten Geschwister nicht getrennt werden.*
- *Einem Kind, das zusammen mit erwachsenen Verwandten eintrifft, oder das bereits im Asylland lebt, sollte gestattet werden, mit diesen zusammen zu wohnen, es sei denn, dies entspräche nicht seinem Wohl. In Anbetracht der besonderen Hilflosigkeit des Kindes sollten regelmäßige Besuche durch Angehörige der staatlichen Fürsorgebehörden erfolgen“.*
- *„Unabhängig von den für ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind getroffenen Betreuungsverfügungen sollten regelmäßige Kontrollen und Supervisionen durch qualifizierte Personen stattfinden, um die physische und psychosoziale Gesundheit des Kindes zu gewährleisten, es vor häuslicher Gewalt und Ausbeutung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine allgemeine und berufliche Bildung gefördert werden.*
- *Die Vertragsstaaten und andere Organisationen müssen Maßnahmen ergreifen, um den wirksamen Schutz der Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in Kinderhaushalten zu wahren.*
- *Bei Notständen größeren Ausmaßes ist unbegleiteten Kindern eine angemessene Zwischenbetreuung von möglichst kurzer Dauer zu gewähren. Diese Interimslösung soll in einer der allgemeinen Entwicklung der Kinder förderlichen Umgebung Schutz sowie körperliche und seelische Geborgenheit bieten.*
- *Die Kinder müssen über den Fortgang der für sie angestrebten Betreuungslösungen auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung muss zu jeder Zeit berücksichtigt werden.*

Zur Meldepflicht des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Falle der Beantragung von Asyl

Das Asylverfahrensgesetz geht davon aus, dass sich ein Ausländer, der um Asyl nachsuchen möchte, im Falle der unerlaubten Einreise unverzüglich bei der Ausländerbehörde, der Polizei oder Erstaufnahmeeinrichtung um Asyl nachsucht (vgl. § 13 Abs. 3 AsylVfG).

Ein Flüchtling, der Asyl beantragt, darf nach Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht wegen „illegaler Einreise“ belangt werden, wenn er sich „unverzüglich“ bei den Behörden meldet und seine Gründe darlegt, die seine unrechtmäßige Einreise bzw. seinen unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

Ist aber zuvor das örtlich zuständige Jugendamt über den Aufenthalt eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings unterrichtet worden, muss es in solchen Fällen die Inobhutnahme verfügen und die Erstversorgung des Jugendlichen gemäß SGB VIII übernehmen. Die Ausländerbehörde ist dann vom Jugendamt in jedem Einzelfall unverzüglich über die Anwesenheit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und über die jeweils veranlassenden Maßnahmen zu informieren. Mit der Ausländerbehörde sollte besprochen werden, dass diese bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Anträge zunächst die Ergebnisse des Clearingverfahrens und die Bestellung des Vormundes abwartet.

Zwar ist der 16- und 17jährige Jugendliche auch ohne Vormund im asyl- u. ausländerrechtlichen Verfahren handlungsfähig. Die Pflicht zur Inobhutnahme § 42 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VIII und die Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII setzt aber jugendhilfe-rechtlich ein umfassendes Clearing voraus, bei dem auch geklärt werden muss, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden soll. Ein am Kindeswohl ausgerichteter Clearingprozess benötigt Zeit, die Clearingphase kann drei, in Einzelfällen bis 6 Monate dauern. Ein Asylantrag, der nach dieser Clearingphase gestellt wird, wird ohne schuldhaftes Zögern gestellt und ist damit noch unverzüglich im Sinne des Asylverfahrensgesetz.

Mitwirkungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde (§15 AsylVfG)

Jeder Flüchtling ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes seiner besonderen Situation mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Alle Papiere, die sich im Besitz des Jugendlichen befinden, wie Geburtsurkunden, Pass oder Passersatzpapiere, Zeugnisse, Flugscheine, Fahrausweise u.a. müssen den Behörden vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden. Die Behörde hat das Recht, den Jugendlichen selbst und seine mitgeführten Sachen zu durchsuchen. Im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes ist an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Verweigert der Flüchtling diese Mitwirkung, wird ihm bescheinigt, dass er sein Abschiebehindernis selbst zu vertreten hat. Dieses wirkt sich negativ auf die mögliche Erteilung eines sicheren Aufenthaltstitels aus, die Abschiebung wird nicht ausgesetzt.

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge reisen ohne die nötigen Ausweis- oder Personenstandsdokumente ein. Lebten die Jugendlichen schon in ihren Herkunftsländern getrennt von ihrer Familie, besaßen sie schon dort keine Papiere mehr. Soweit die Einreise mit Hilfe von sog. Fluchthelfern erfolgte, behalten diese die verwendeten Grenzübertrittspapiere meistens ein. Es gibt aber auch Herkunftsländer, die aus unterschiedlichen Gründen keine Melderegister führen oder geführt haben. Kinder, die in Flüchtlingslagern geboren werden, werden oft nicht registriert.

Die Feststellung der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung setzt voraus, dass dem/der Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig mitgeteilt wurde, welche Mitwirkungshandlungen von ihm / ihr erwartet werden. ***⁹

Familienzusammenführung / Familiennachzug

Schleswig-Holstein als Flächenland ist für alleinreisende Kinderflüchtlinge nicht unbedingt das Zielland. Es dient ihnen als nördlichstes Bundesland mit seinen Grenzübergängen eher als Transitraum nach Skandinavien. Viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Schleswig-Holstein auftauchen, sind eigentlich auf dem Weg nach Dänemark, Schweden oder Norwegen, wo in manchen Fällen auch schon Familienangehörige von ihnen leben.

Nicht selten endet aber ihr Reiseweg wegen fehlender Grenzübertrittspapiere in Schleswig-Holstein. Mit Verweis auf die Dublin II –Verordnung wird die Weiterreise auf der deutschen Seite von der Bundespolizei verhindert oder der dänische Grenzschutz schiebt die minderjährigen Flüchtlinge nach einem Aufgriff in Dänemark über die Grenze zurück nach Deutschland. ***¹⁰

Ein sehr wichtiger Punkt der Abklärung des persönlichen Hintergrunds des Jugendlichen ist die Frage nach dem Verbleib der Eltern oder anderer Familienangehöriger auch im Hinblick auf die im Ausländerrecht vorgesehenen Möglichkeiten der Familienzusammenführung.

- In der *Europäischen Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern* vom 6.2.2003, Art. 19 Abs. 3 heißt es:

Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen dessen Familienangehörige so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

- In der *Entschließung des Rates der Europäischen Union betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder* vom 26.Juni 1997, Art. 5 heißt es:

Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Zusammenführung mit der Familie so rasch wie möglich die Familienangehörigen ausfindig machen oder deren Aufenthaltsort feststellen, und zwar ungeachtet der Rechtsstellung der Familienangehörigen oder der Erfolgsaussichten eines etwaigen Antrags auf Aufenthalt.

9: vgl. Erlass des Innenministeriums vom 28.September 2005 zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, http://www.frsh.de/behoe/pdf/erl_28_09_05.pdf

10: vgl. „Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU“, Hrsg. PRO ASYL/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Frankfurt/M. / Kiel April 2008, http://www.frsh.de/schl_dubli/inhalt_sdub.html

Familienzusammenführung

- *Familienzusammenführung innerhalb des Aufnahmelandes Deutschland*
In Bezug auf die örtliche Zuteilung innerhalb der Bundesrepublik und ihrer Länder können minderjährige Flüchtlinge bei der Verteilung die Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern geltend machen. (vgl. § 15 a AufenthG, §§ 50 und 51 AsylVfG)
- *Familienzusammenführung im Herkunftsland*
Auch in Bezug auf eine mögliche Rückkehr ins Herkunftsland ist es wichtig, rechtzeitig Recherchen über den Verbleib der Eltern und deren Situation im Herkunftsland durchzuführen.
- *Familienzusammenführung in einem Drittland über die Dublin-II-Verordnung*
(Verordnung vom 18. Februar 2003 aufgrund des *Dubliner Übereinkommen* zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist)

In der Dublin II-Verordnung (VO) wird die Beachtung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als besondere Gruppe und die Wahrung der Einheit der Familie festgeschrieben.
- Nach Artikel 6 Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, für die Prüfung des Asylantrages des Minderjährigen zuständig, sofern dieses im Interesse des betroffenen Minderjährigen liegt. Als Familienangehörige gelten nach Artikel 2 Dublin II-VO bei unverheirateten minderjährigen Asylantragstellern der Vater, die Mutter oder der Vormund.
- Der Artikel 8 Dublin II-VO sieht die vorstehend beschriebene Möglichkeit auch allgemein für Asylbewerber vor, wenn sich ein Familienmitglied in einem anderen Mitgliedstaat in einem Asylverfahren befindet, in dem noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde. Eine Familienzusammenführung auf diesem Wege ist vom Wunsch der Betroffenen abhängig.
- Der Artikel 15 Dublin II-VO beinhaltet außerdem noch eine humanitäre Klausel, nach der jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen kann, auch wenn nach den Kriterien der Verordnung keine Zuständigkeit besteht.
In Absatz 3 heißt es, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen oder mehrere Familienangehörige hat, die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung der Minderjährigen an seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.

Verfahren nach der Dublin II-Verordnung werden durch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* eingeleitet und bearbeitet. Die Ausländerbehörden bzw. das *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* regen gegenüber dem Bundesamt im Einzelfall entsprechende Initiativen an.

Familiennachzug

Nach § 36 Abs.1 AufenthG ist Eltern von unbegleiteten Minderjährigen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu erteilen, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Nach Art. 10 Abs.3 b EU-Richtlinie Familienzusammenführung können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt des gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung gestatten, wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie (mehr) hat oder diese unauffindbar sind.

- Folgende Organisationen können bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes der Eltern oder anderer Angehöriger eingeschaltet werden:

DRK-Suchdienst
Internationale Suche und Familiennachrichten
Chiemgaustr. 109
81549 München
Tel.: 089 / 680 773 -113 / -112/ -111
brinkmann@drk-suchdienst.org

Internationaler Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstr. 17-18
10179 Berlin-Mitte
Tel.: 030-62 980 403
isd@iss-ger.de

UNHCR - Regionalvertretung für Deutschland
Wallstraße 9-13
10179 Berlin
Tel.: 030-2022020
gfrbe@unhcr.org

oder Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Tel.: 0911-442100
gfrnu@unhcr.org

Nationale Botschaften oder andere Behörden

Entwicklungshilfeorganisationen

Kinder- und jugendspezifische Formen von Verfolgung mit Aussicht auf Anerkennung im Asylverfahren

- Rekrutierung von Kindersoldaten

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in Nr. 55 der abschließenden Bemerkungen (Concluding Observation) vom 30. Januar 2004 gefordert, die „Anerkennung der Rekrutierung von Kindersoldaten als kinderspezifischen Verfolgungsgrund im Asylverfahren in Erwägung zu ziehen“.

Im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung heißt es dazu: „Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird.“

Durch die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung in § 60 Abs.1 AufenthG wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür verbessert.

Zudem hat die Bundesrepublik mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum *Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* im September 2004 anerkannt, dass die Rekrutierung und der Einsatz Minderjähriger in bewaffneten Konflikten völkerrechtswidrig sind, und sich verpflichtet, die physische und psychosoziale Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu stärken.

Bisher wurde die Rekrutierung als Kindersoldat oft nicht als asylrelevanter Grund angesehen.

- Eltern oder nahe Verwandte als Opfer von Verfolgung (Sippenhaft)

In Erwägungsgrund Nr.27 Qualifikationsrichtlinie heißt es: „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, im Allgemeinen gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“

Die angemessene Berücksichtigung dieser Überlegung wäre für die Anerkennungspraxis von unbegleiteten Minderjährigen von Bedeutung, da immer wieder die Flüchtlingsanerkennung von Minderjährigen daran scheitert, dass nicht sie, sondern ihre Eltern oder nahe Verwandte Opfer von Verfolgung wurden.

Eine persönliche Gefährdung wurde bisher leider noch oft aufgrund der Minderjährigkeit und der vermeintlich fehlenden Gefahr der Verfolgung verneint.

Art.23 Abs.5 Qualifikationsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten festzulegen, dass Minderjährige den Flüchtlingsstatus von einem Verwandten ableiten können, soweit dieser die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und der Minderjährige in der Vergangenheit im Familienverband mit diesem Verwandten gelebt hatte und auf dessen Unterhalt oder sonstige Unterstützung angewiesen war.

- Beschneidung von jungen Mädchen oder Zwangsheirat

Gemäß § 60 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der

körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Diese Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (nichtstaatliche Verfolgung).

Geschlechtsspezifische Verfolgung bedeutet, dass das Geschlecht die Art der Verfolgung beeinflusst (etwa sexuelle Gewalt wie z.B. Vergewaltigung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation) oder der Grund für die Verfolgung darstellt (Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Bestrafung wegen Ehebruchs oder Homosexualität, Frauenhandel)

Geschlechtsspezifische Verfolgung kann als Grund geltend gemacht werden, um Asyl zu erlangen.

Ausländerrechtliche Bestimmungen zur Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen über 16 Jahre

- **Verteilung und Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländer gemäß § 15a AufenthG.**

Gemäß § 15a AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach bestimmten Quoten auf die Bundesländer verteilt.

Durch die Aufnahme unbegleiteter unerlaubt eingereister minderjähriger Ausländer in einer Jugendhilfeeinrichtung wird regelmäßig der Tatbestand des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG erfüllt, d.h. die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung gilt in der Regel als einer der zwingenden Gründe, die der Verteilung an einen bestimmten Ort in einem anderen Bundesland entgegensteht.

Eine Meldung beim *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* und Weiterleitung an die zentrale Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländer/innen in Neumünster ist nicht erforderlich.

Da der unerlaubt eingereiste Ausländer auf die gem. § 7 Abs. 1 AuslAufnVO festgelegte Verteilungsquote innerhalb des Landes und die Aufnahmequote für das Land Schleswig-Holstein selbst angerechnet wird, erfolgt auch später keine weitere Verteilung im Land oder in andere Bundesländer.

- **Aufnahme von asylsuchenden unbegleiteten 16- und 17jährigen Flüchtlingen**

Befindet sich der unbegleitete 16 oder 17jährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung, ist der Asylantrag gemäß §14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG schriftlich (auch per Fax) bei der Zentrale des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg und nicht persönlich bei der Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Lübeck zu stellen.

Diese Vorschrift ist deshalb wichtig, weil in diesen Fällen die Weiterleitung des um Asyl nachsuchenden 16- oder 17jährigen Ausländers zur *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* in Lübeck gemäß §19 Abs.1 AsylVfG nicht erfolgen darf.

§ 19 Abs.1 AsylVfG verweist nämlich ausdrücklich nur auf §14 Abs.1 AsylVfG und nicht auf dessen Abs.2. Aus einem Umkehrschluss zu § 47 Abs.1 S.1 AsylVfG ergibt sich zudem, dass bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung keine Verpflichtung besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung Wohnsitz zu nehmen. Verlässt allerdings der Jugendliche die Jugendhilfeeinrichtung bevor das Bundesamt den Asylantrag beschieden hat, ist er gemäß § 47 Abs.1 Satz 2 AsylVfG wieder verpflichtet, in der für ihn zuständigen *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* zu wohnen und zwar bis zu 6 Wochen, längstens 3 Monate. Dieses entspricht der Ratio des Asylverfahrensgesetzes, da der Jugendliche sich dann in

einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhielte und durch seine Anwesenheit dort zur Verfahrensbeschleunigung beitrüge. Beispielsweise sei an § 10 Abs. 4 AsylVfG erinnert, ebenso wie an die Möglichkeit, dass das Bundesamt ergänzend anhören will oder der jugendliche Asylsuchende selbst, weiterführend vortragen will.

- **Verteilung über das Easy-Verfahren in andere Bundesländer**

Asylbegehrende werden gemäß § 46 AsylVfG über die sog. „EASY-Verfahren“ in das Bundesland verteilt, dessen Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* bezüglich der Anhörung zum Asylantrag für das Herkunftsland, aus dem der jeweilige Asylbegehrende kommt, zuständig ist.

Ein Jugendlicher, der aus einer Jugendhilfeeinrichtung heraus gemäß §14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG einen Asylantrag stellt und nicht verpflichtet ist in einer *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* zu wohnen, kann nicht gegen seinen Willen über das EASY-Verfahren in die Erstaufnahmeeinrichtung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden.

Verlässt allerdings ein Jugendlicher, der aus einem Land kommt, das von der Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Lübeck nicht angehört wird, die Jugendhilfeeinrichtung bevor das Bundesamt den Asylantrag beschieden hat, könnte er nach Ende des Aufenthaltes in einer Jugendhilfeeinrichtung verpflichtet werden, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland zu gehen.

Eine landesinterne Verteilung gemäß § 50 AsylVfG findet für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die verpflichtet sind in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, ebenfalls keine Anwendung wie sich aus § 50 Abs.1 S.2 AsylVfG ergibt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Ausländer, die niemals verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wie sich aus den Wörtern „nicht mehr“ ergibt.

Bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, die bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das SGB VIII vorschreibt, findet auch § 53 AsylVfG (Regelverpflichtung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) keine Anwendung. ***¹¹

- **Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat zuständigkeithalber nach der Dublin II -Verordnung**

(Verordnung vom 18.Februar 2003 aufgrund des *Dubliner Übereinkommens* zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist)

Hält sich in keinem der EU-Mitgliedstaaten ein Familienangehöriger auf, der den Minderjährigen aufnehmen könnte, so ist nach der Dublin II-Verordnung der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, für den Jugendlichen zuständig.

- Hier ist der EU-Mitgliedstaat gemeint, in dem der unbegleitete Minderjährige erstmals nachweislich einen Asylantrag gestellt hat.
- Ist der Minderjährige danach weitergereist in ein anderes EU-Land und hat hier noch einmal einen Asylantrag gestellt, wird er in das EU-Land überstellt, in das er nachweislich zuerst eingereist ist.
- Dagegen sind keine Rechtsmittel möglich.
- Die Überprüfung muss allerdings in den ersten fünf Monaten des Aufenthalts in Deutschland vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* beantragt worden sein.
- Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts in dieses erste EU-Land.

¹¹: Vgl. Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwandungsrecht, 8/4.7.4.5

Aufenthaltsrechtliche Anträge

Welche aufenthaltsrelevanten Anträge zu stellen sind, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und ausreichend stichhaltig zu begründen.

- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen (§ 71 AufenthG). Zuständige Ausländerbehörde kann auch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten sein.

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach

§ 25 Abs.3 AufenthG

Nach § 25 Abs.3 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 I, II, III, V, oder VII vorliegt (konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) Nach § 72 II AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde jedoch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 II bis V oder VII und das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 III S. 2 Buchstabe a bis d .

§ 25 Abs.4 AufenthG

Nach § 25 Abs.4 S.1 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. (Siehe auch Erlass des Innenministerium Schleswig-Holstein vom 28. September 2005, nach Änderung der Rechtslage nicht mehr ganz aktuell).

§ 25 Abs.4a AufenthG

Nach § 25 Abs.4a AufenthG kann einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233 a StGB (Menschenhandel) wurde, abweichend von § 11 I, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird. Er muss aber jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Tat begangen zu haben, abgebrochen haben und seine Bereitschaft erklärt haben, im Strafverfahren wegen der Straftat, gegen Beschuldigte auszusagen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV a wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert.

§ 25 Abs.5 AufenthG

Nach § 25 Abs.5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Nicht möglich wenn die Ausreise nicht selbstverschuldet verhindert wurde.

§ 104 a/ 104 b AufenthG

Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung können erst nach einem langjährigen Aufenthalt erfolgreich sein.

Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes vom 28.09.2005

Zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen (Anwendung des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) gibt es einen Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein der auch die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge berücksichtigt, die aufgrund fehlender angemessener Aufnahme und Betreuung im Herkunftsland oder in einem aufnahmebereiten Drittland nicht zurückgeführt werden können.

In Absatz 1 heißt es hier zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

Wenn Personen unverschuldet an der Ausreise (Abschiebung oder freiwillige Ausreise) gehindert sind und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses nicht in absehbarer Zeit (länger als 6 Monate) zu rechnen ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, soweit diese nicht bereits durch § 25 Abs. 3 AufenthG abgedeckt werden, z.B. aus Art. 1,2 GG bei schwerer Krankheit oder fehlender Rückführungsmöglichkeiten unbegleiteter Minderjähriger bei Beachtung der Kriterien des Erlasses vom 12.3.2004 zu Rückführungen/ Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. (vgl. Erlass vom 12.3.2004)

• Erteilung einer Duldung

Wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, erhält der unbegleitete minderjährige Flüchtling in der Regel eine Duldung, d.h. eine Abschiebung wird vorläufig ausgesetzt.

Nach § 60 a Abs.2 AufenthG wird die Abschiebung ausgesetzt (eine Duldung erteilt), solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Nach § 60 a Abs.1 AufenthG kann eine Duldung erteilt werden, wenn die oberste Landesbehörde einen Abschiebestopp erlassen hat.

Die Regelung nach § 25 Abs. 5 AufenthG, nach der nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, ist für Jugendliche ungeeignet, da mit Blick auf das Kindeswohl eine Spanne von 1½ Jahren des verordneten Nichtstuns (ggf. im Anschluss an ein mehrere Monate oder gar Jahre dauerndes Asylverfahren) als nicht vertretbar erscheint.

Erfahrungsgemäß werden dann nach Erreichen des Erwachsenenalters oft von Seiten der Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt. Die oft enormen Integrationsleistungen der jungen Menschen werden aufenthaltsrechtlich dabei meistens nicht berücksichtigt, da sie – trotz temporärer Schutzbedürftigkeit - nie einen legalen Aufenthaltstitel innehatten. Für eine Rückkehr in ihr Heimatland sind die jungen Menschen aufgrund fehlender Berufsausbildung ebenfalls nicht gewappnet.

• Antrag im Rahmen des Asylverfahrens

Vor dem Erstantrag nach Einreise muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob asylrelevante Gründe vorliegen.

Nach § 10 Abs.3 Asylverfahrensgesetz darf einem Ausländer nämlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs.3 AsylVfG abgelehnt wurde.

- **Asylantrag**

Ein Asylantrag liegt nach § 13 AsylVfG vor, wenn sich diesem entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 60 Abs.1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen.

Wenn der Minderjährige verpflichtet ist, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, wird der Asylantrag gemäß § 14 AsylVfG schriftlich bei der Zentrale des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg gestellt.

Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens:

Nach der Asylantragstellung erhält der unbegleitete minderjährige Flüchtling gemäß § 55 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung.

• **Asylfolgeantrag (71 AsylVfG)**

Ist das Asylverfahren durch unanfechtbare Ablehnung des Asylantrages abgeschlossen, ergeben sich neue Gründe, neue Dokumente oder Beweise für asylrelevante Tatsachen, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden.

Nur neue Gründe/ neue Dokumente sind wichtig, sie dürfen nicht älter als drei Monate sein. Alle neuen Gründe müssen schriftlich genau erklärt, alle neuen Dokumente sofort im Bundesamt abgegeben werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet dann, ob aufgrund dieses Asylfolgeantrages ein weiteres Asylverfahren zugelassen wird oder nicht.

Bei der Beratung vor Asylfolgeantragstellung ist zu beachten:

- Ist eine neue Rechtslage gegeben?
- Wiederaufnahmegrund hinsichtlich § 60 Abs.2 – 7 AufenthG?
- Ist eine neue Sachlage gegeben?
- Ggf. inzwischen ärztlich bestätigte posttraumatische Belastungsstörung wegen der erlittenen geschlechtsspezifischen Verfolgung als neues Beweismittel oder neuer Grund?
Wurde das bisherige Vorbringen im Erstverfahren als widersprüchlich gewertet bzw. steht das neue Vorbringen im Widerspruch zu den bisherigen Angaben oder ist es völlig neu, so sollte im ärztlichen Attest unbedingt ausführlich begründet werden, warum das nunmehrige Vorbringen erst jetzt erfolgt und für glaubhaft gehalten wird (Eingehen auf Anhörungsprotokoll, Protokoll der mündlichen Verhandlung, Anwaltsvortrag).
- Unbedingt zu sämtlichen bisherigen Ablehnungsgründen des ersten Asylantrages Stellung nehmen.

Zuständig für den Asylfolgeantrag ist die Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*, bei der das erste Asylverfahren betrieben wurde.

Minderjährige als Opfer von Menschenhandel

Die Grenzen zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und minderjährigen Opfern von Menschenhandel können nicht immer eindeutig gezogen werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind meist im Zuge kriegerischer, ethnischer oder religiöser Konflikte und Gewalterfahrungen aus ihrer Heimat geflohen und halten sich ohne Familienangehörige in Deutschland auf.

Letzteres trifft auch auf ausländische Opfer von Menschenhandel zu, jedoch sind diese oftmals nicht zu Hause oder auf der Flucht, sondern meist in Deutschland Opfer von Menschenhändlern und Gewalt geworden.

Wird unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht der ihnen vom Gesetz zustehende Schutz zuteil, laufen sie große Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Menschenhandel ist ein Straftatbestand. Wenn ein Minderjähriger / eine Minderjährige oder eine Person unter 21 Jahre in die Prostitution gebracht wird, erfüllt dieses den Tatbestand des Menschenhandels. (§ 232 Abs. 1, Satz 2 StGB). Ebenso verhält es sich nach § 233 Abs. 1, Satz 2 StGB im Bereich ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse (Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft).

Laut „terre des hommes“ werden nach Schätzung internationaler Organisationen jährlich mehr als eine Million Kinder in die Ausbeutung verkauft als billige Arbeitskräfte, in die Prostitution, als Diebe und Bettelkinder, die mit ihren Einnahmen andere reich machen.

Laut dem vom Bundeskriminalamt veröffentlichten „Bundeslagebild Menschenhandel“ waren 2004 und 2005 jeweils ca. 8 % der Opfer von Menschenhandel jünger als 18 Jahre. Die Mehrheit sind Mädchen, sie stammen aus den osteuropäischen Ländern, z.B. aus Rumänien, Bulgarien und aus der Ukraine. Es gibt leider nur eine geringe Identifikationsrate bezüglich minderjähriger Opfer von Menschenhandel.

Auch diese unbegleiteten Minderjährigen haben gemäß § 42 SGB VIII bis zur Volljährigkeit mit 18 Jahren Anspruch auf vorläufige Schutzgewährung.

Die Betroffenen müssen insbesondere vor einem möglichen Zugriff der Täter sowie eventuell weiteren Übergriffen geschützt werden.

Sinnvoll ist es, die oft auch traumatisierten Minderjährigen in einer speziellen Zufluchtswohnung unterzubringen und ein psychosoziales Betreuungsangebot vorzuhalten.

Bei der Beratung von Opfern von Menschenhandel sind zu beachten

- die EU-Opferschutzrichtlinie vom 29.4.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind und denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren

In Artikel 10 der EU-Opferschutzrichtlinie heißt es:

- a) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes, wenn sie diese Richtlinie anwenden. Sie sorgen dafür, dass das Verfahren dem Alter und der Reife des Kindes entspricht.
Sie können insbesondere die Bedenkzeit (für die Entscheidung, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, Anm.Verf.) verlängern, wenn sie der Auffassung sind, dass dies dem Wohl des Kindes dient.
- b) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Minderjährige unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem haben. Die Mitgliedsstaaten können bestimmen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungswesen beschränkt wird.
- c) Handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen um unbegleitete Minderjährige, so treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Identität, ihre Staatsangehörigkeit und die Tatsache, dass sie unbegleitet sind, festzustellen.

Sie unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um so schnell wie möglich ihre Angehörigen ausfindig zu machen und treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um rechtliche Vertretung, sofern erforderlich auch im Strafverfahren, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

- das Aufenthaltsgesetz
- Nach § 25 Abs.4a AufenthG kann einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233 a StGB (Menschenhandel) wurde, abweichend von § 11 Abs.1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird. Er muss aber jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Tat begangen zu haben, abgebrochen haben und seine Bereitschaft erklärt haben, im Strafverfahren wegen der Straftat, gegen Beschuldigte auszusagen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV a wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert.
- § 50 Abs.2a AufenthG Liegen der Ausländerbehörden konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer oder die Ausländerin Opfer einer in § 25 Abs 4a AufenthG. genannten Straftat wurde, setzt sie eine Ausreisefrist von mindestens 1 Monat, damit er oder sie eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Abs. 4a AufenthG treffen kann.
- der Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 24.6.2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution(die Erlasslage wird fortwährend angepasst, aktuelle Informationen sind abrufbar bei contra)

Der Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein gibt Hinweise auf die Betreuung und Beratung von Opfern von Menschenhandel, das Verfahren für Aufenthaltsbeendigung, das Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltes als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren und das Verfahren in Fällen, in denen Betroffene nicht mehr als Zeugen oder Zeuginnen benötigt werden

Weitere Informationen vom *Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.* in Berlin unter www.kok-buero.de

Traumatisierungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

- Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumatisierung bzw. einer posttraumatischen Belastungsstörung eine zentrale Rolle.
Aufgrund der Komplexität dieses Themas können hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Für eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit Diagnostik und Behandlung wird auf die mittlerweile umfangreiche Fachliteratur verwiesen

Im Zusammenhang mit der Entstehung von Traumatisierungen bei Flüchtlingskindern werden drei traumatogene Sequenzen beschrieben***¹²

¹²: Sobotta nach Keilson: Sequentielle Tramatisierung bei Kindern. In: Handbuch der Asylarbeit, Stuttgart 1997. S.12.046.008;In: Caritas-Flüchtlingsberatung Köln (Hrsg.) Kinderflüchtlinge in Europa. Köln 222, S.35-38

1. Phase

- Die Verfolgung im Heimatland, das Erleben von direkter Lebensgefahr durch Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Verhöre, Folter, Krieg, Vertreibung
- Verletzungen der eigenen Person (Kriegsverletzung, Folter, Einsatz als Kindersoldat)
- Miterleben der Verletzung oder Ermordung einer anderen Person
- Erzwungene Gewalttaten an anderen Menschen (Täter-Opfer-Problematik)
- Der unerwartete oder gewaltsame Tod eines nahestehenden Menschen (Verlust der Eltern, Verwandten oder von Freunden)

2. Phase

- die Flucht (Verstecken, häufige Wohnortwechsel im Inland)
- die anhaltende Gefahr, entdeckt oder ermordet zu werden
- die zumeist aus mehreren Etappen bestehende Flucht ins Ausland
- die Bedrohung durch Schlepper
- der fehlende Abschied von den Angehörigen

3. Phase

- die Aufnahmebedingungen im Exil
Sie spielen eine wesentliche Rolle dabei, inwieweit Traumatisierungen der 1. und 2. Phase aufgewogen oder verstärkt werden.

Anzeichen für eine Traumatisierung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen***¹³

Die Auswirkungen traumatischer Ereignisse werden unter dem Symptombild „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) beschrieben.

- Traumatische Erlebnisse versetzen den jungen Menschen in einen Zustand völliger Macht- und Hilflosigkeit, mit dem Gefühl des Ausgeliefertseins.
- Plötzlich auftretende, immer wiederkehrende Erinnerungen an die traumatischen Ereignisse können einhergehen mit physischen Reaktionen wie Schwitzen, Zittern, Atemnot, Herz-, Magen- und Darmversagen.
- Die Folgen einer ständigen Übererregung sind hohe Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Depressionen, Wutausbrüche und Schlafstörungen.
- Kinder zwischen 9-14 Jahren zeigen Konzentrations- und Lernschwierigkeiten. Die Erfahrung des Kontrollverlustes kann zu leichtsinnigem und rücksichtslosem Verhalten führen.
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können mit schwerwiegenden Verhaltensänderungen wie Niedergeschlagenheit, sozialem Rückzug, depressiven Zuständen und Suizidgedanken reagieren. Durch die Erfahrung der eigenen Verwundbarkeit fällt es ihnen schwer, in die Zukunft zu planen. Die Entwicklung eines negativen Selbstbildes kann aus der Erfahrung resultieren, in der traumatischen Situation versagt zu haben. Riskantes Verhalten kann als Versuch gewertet werden, sich im Umgang mit gefährlichen Situationen immer wieder zu testen.

Allen Altersgruppen gemeinsam ist die Reaktion der Vermeidung, um die Erinnerung an das schmerzhafteste Ereignis abzuwehren.

- Dieser Mechanismus führt häufig zu einer inneren Lähmung und einem emotionalen Betäubungsgefühl.

13: Vgl. Lueger-Schuster: Traumatisierte Kinder und Jugendliche – Wie man mit dem Unfassbaren leben lernen? In: Caritas-Flüchtlingsberatung Köln (Hrsg.): Kinderflüchtlinge in Europa. Köln 2002 und Ludwig: Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland. Bundesfachverband UMF und terre des Hommes (Hrsg.), Osnabrück/Nürnberg 2003

- Die jungen Menschen wirken nach außen selbständig und versuchen, eine positive Fassade vorzuspiegeln.
- Sie empfinden Entfremdungsgefühle gegenüber ihrer Umwelt und meiden emotionale Nähe.
- Trotz einer in der Regel hohen Leistungsbereitschaft treten als Folge der Vermeidung Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, dissoziative Zustände und körperliche Beschwerden ohne entsprechende Erkrankung auf.

Bei Anzeichen für eine Traumatisierung beim Jugendlichen sollte man sich an *Refugio- Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V.* in Kiel wenden. Hier werden mit Hilfe von qualifizierten Dolmetschern Gutachten erstellt und Psychotherapeuten vermittelt.

Ausländerrechtliche Behandlung von traumatisierten Minderjährigen

- In der Entschließung des Rates der Europäischen Union betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder vom 26.6.1997 heißt es in Artikel 3 Abs. 7:

Unbegleitete Minderjährige sollten angemessene medizinische Betreuung nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bedürfnisse erhalten.

Eine spezielle medizinische oder sonstige Betreuung sollte für Minderjährige vorgesehen werden, die Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind.

- In der Europäischen Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern vom 6.2.2003 heißt es in Artikel 18 Abs. 2 für minderjährige Flüchtlinge:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

- Im Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein zum Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse bzw. zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen vom 14.3.2005 heißt es:

Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium einer Abschiebung nachgegangen werden. Das gilt auch für Vorträge der konkreten Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne einer erheblichen Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, auch wenn diese erst beim Vollzug der Abschiebung selbst auftritt.

Bei der Prüfung möglicher gesundheitlicher Abschiebungshindernisse ist formal zu unterscheiden zwischen Abschiebungshindernisse, d. h. im Heimatland drohen wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit und einer möglichen (Flug)Reiseuntauglichkeit als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis d.Verf.)

Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Asylverfahren trifft ausschließlich das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses außerhalb des Asylverfahrens sowie über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses trifft die Ausländerbehörde.

Zur Frage der ausländerrechtlichen Behandlung traumatisierter Personen gibt der Erlass darüber hinaus folgende Hinweise:

1. **Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis:** Hat die Überprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (§ 60 Abs. 7 AufenthG) vorliegt, ist die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen (Duldung), sofern keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen und der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise gehindert ist. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG könnte beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn durch den Abschluss einer medizinischen Behandlung das bestehende Ausreisehindernis beseitigt werden kann. Bestehende Entscheidungs- und Ermessensspielräume sollten zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis genutzt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung eines krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses noch kein Daueraufenthaltsrecht begründet. Zum einen kann eine medizinische Behandlung dazu führen, dass eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zu einem späteren Zeitpunkt vertretbar ist. Zum anderen können sich auch die Umstände im Herkunftsstaat verändern, so dass eine adäquate medizinische Behandlung auch dort ermöglicht wird.
2. **Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis:** bezüglich einer Abschiebung (Siehe „Rückschiebung /Abschiebung/Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,)

Rückschiebung / Abschiebung / Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- **Zu Rückschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen heißt es in der Entschließung des Rates der Europäischen Union betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder vom 26. Juni 1997**

Artikel 5: Rückführung

- (1) Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedstaat ihn nur in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft – gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen- eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.
- (2) Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Rückführung des Minderjährigen zusammenarbeiten

- bei der Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit anderen Angehörigen der jeweiligen Familie, sei es im Land, in dem sich die Familienangehörigen befinden;
- mit den Behörden des Herkunftslandes des Minderjährigen oder mit den Behörden eines anderen Landes, in dem Familienangehörige des/der jeweiligen Minderjährigen leben, mit dem Ziel, eine geeignete dauerhafte Lösung zu finden;
- mit internationalen Organisationen, wie dem UNHCR oder UNICEF, die die Regierungen bei der Abfassung von Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger, insbesondere unbegleiteter Asylbewerber, bereits beraten;
- gegebenenfalls mit Nichtregierungsorganisationen, um sicherzustellen, dass die Aufnahme und Betreuung in dem Land, in das der Minderjährige zurückgeführt wird, gewährleistet sind.

(4) Minderjährige dürfen auf keinen Fall in ein Drittland zurückgeführt werden, wenn diese Rückführung

- dem Abkommen über der Rechtstellung der Flüchtlinge,
- der Europäischen Konventionen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder
- dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes unbeschadet der Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingeleitet haben, oder
- den Protokollen zu diesem Übereinkommen zuwiderlaufen würde.

- **Vor der Inhaftierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind von der Behörde in jedem Einzelfall mildere Mittel zu prüfen und zu dokumentieren, warum sie jeweilig nicht in Betracht kommen. Dazu gibt es einen Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.3.2005/25W64/04:**

Der Senat folgt nunmehr der Auffassung, die die Oberlandesgerichte Köln, Braunschweig und Frankfurt in ihren Entscheidungen vertreten haben. Die Anordnung der Sicherung der Abschiebung durch Haft bei minderjährigen Ausländern kommt wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu.

Das OLG Köln hat dazu in einer Entscheidung vom 11. September 2004 ausgeführt: (...)
gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen.

Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingt, dass Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Falle der Minderjährigkeit darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Ausweisung sichern können.

Dies gilt nicht erst seit dem Erlass des Innenministeriums vom 17.7.2002 zur Ergänzung der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherheitshaft, sondern es folgt unmittelbar aus der Verfassung.

Mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebungshaft können die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsortes u.ä. sein. Dass derartige Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Dazu genügt es nicht, dass ein vom Betroffenen selbst genanntes milderes Mittel als untauglich qualifiziert wird.

Fehlt es an einer solchen ausführlichen Darlegung, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen nicht vorliegen. (...)

- **Im Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein zum Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse bzw. zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen vom 14.3.2005 heißt es:**

(...)

- Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium einer Abschiebung nachgegangen werden. Das gilt auch für Vorträge der konkreten Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne einer erheblichen Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes auch wenn diese erst beim Vollzug der Abschiebung selbst auftritt.

(Bei der Prüfung möglicher gesundheitlicher Abschiebungshindernisse ist formal zu unterscheiden zwischen

- *Abschiebungshindernisse, d. h. im Heimatland drohen wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit und einer möglichen (Flug) Reiseuntauglichkeit als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis d.Verf.)*
- Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Asylverfahren trifft ausschließlich das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses außerhalb des Asylverfahrens sowie über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses trifft die Ausländerbehörde.
- Zur Frage der ausländerrechtlichen Behandlung traumatisierter Personen gibt der Erlass darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis: (.....)

Siehe „Ausländerrechtliche Behandlung von traumatisierten Minderjährigen“

2. Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis:

Liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nicht vor, ist anhand der vorgelegten ärztlichen Atteste und ggf. ergänzender Stellungnahmen zu beurteilen, ob ein krankheitsbedingtes Hindernis der Durchführung der Abschiebung als solcher entgegensteht (Flug / Reiseuntauglichkeit).

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt auch dann vor, wenn nicht nur durch die Abschiebungsmaßnahme selbst, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme, d.h. in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung, hochrangige Rechtsgüter erheblich gefährdet sind. Generell kann ein weiterer Aufenthalt nur vorübergehender Natur sein (bis zur Herstellung der Reisefähigkeit).

Auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis kann kein Daueraufenthaltsrecht begründen.

Es ist zu prüfen, ob das Vollstreckungshindernis auch durch (ärztliche) Begleitung oder andere Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Aufenthaltsbeendigung beseitigt werden kann.

Die Abschiebungen betroffener Personen sind bis zur Herstellung der Reisefähigkeit auszusetzen (§ 60 a Abs. 2 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG grundsätzlich möglich (s.o.); von der Möglichkeit sollte allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden,

- wenn es aus medizinischer Sicht zur Genesung und somit zur Herstellung der Reisefähigkeit unabweisbar ist, der betroffenen Person einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu gewähren, oder

- es absehbar ist, dass das Vollstreckungshindernis nicht innerhalb der in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG genannten Frist beseitigt werden kann. Die amtsärztliche Stellungnahme sollte daher auch zu dieser Frage Aussagen enthalten.

Zur Durchführung von Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- **Stellungnahme des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Wulf Jöhnk zur Durchführung der Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Dezember 2007**

Die Anordnung zur Durchführung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen wie sie in der Vergangenheit, zumindest bis ins Jahr 2007 praktiziert wurde, ist aus Sicht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Wulf Jöhnk, rechtswidrig.

“Die Abschiebungshaft ist gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen grundsätzlich deshalb rechtswidrig, weil sich der mit der Haft zwangsläufig verbundene Freiheitsentzug und die dadurch bei den häufig belasteten Jugendlichen eintretenden gesundheitlichen - vornehmlich psychischen- Beeinträchtigungen im Verhältnis zu dem mit der Haft angestrebten Sicherungszweck als unverhältnismäßig erweist. (Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Sie ist im Einzelfall deswegen rechtswidrig, weil die Gründe für die Erforderlichkeit, die sich aus der Vereitelung der Abschiebung ergibt, nicht oder nicht hinreichend dargelegt werden.

Generell ist die Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen in Schleswig-Holstein deswegen unverhältnismäßig und demzufolge rechtswidrig, weil die Haft in einer Jugendstrafanstalt, in der jugendliche Straftäter einsitzen, durchgeführt wird und demzufolge die Abschiebungshäftlinge Restriktionen des Strafvollzugs ausgesetzt sind, die für eine Abschiebungshaft nicht notwendig sind.

Schließlich sind - jedenfalls in Schleswig-Holstein - sämtliche von den Ausländerbehörden einschließlich der Bundespolizei beantragten und von den Amtsgerichten beschlossenen Anordnungen der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen rechtswidrig, weil Behörden und Amtsgerichte die obergerichtliche Rechtsprechung zur Prüfung und Darlegung, das mildere Mittel als die Haft, nicht zur Verfügung stehen, beharrlich ignorieren.“ (im Dezember 2007)

Zum Abschiebungsverfahren meint Jöhnk:

„Darüber hinaus ist für das Abschiebungsverfahren - insbesondere dann, wenn an der Abschiebungshaft festgehalten werden sollte - zu gewährleisten, dass den betroffenen Jugendlichen ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt wird.

Die rechtliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 37 b).

Die häufig kritisierte Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention greift in diesem Punkt nicht, weil sie darauf beruht, dass die Bundesrepublik die Bestimmungen der Konvention durch innerstaatliches Recht

erfüllt, was aber in Bezug auf Art. 37 b nicht zutrifft: Es gibt kein bundesdeutsches Recht, dass im ausländerrechtlichen Verfahren eine Rechtsvertretung für minderjährige Flüchtling vorschreibt.

Die Berechtigung, dem minderjährigen Flüchtling in diesem Zusammenhang eine qualifizierte Rechtsvertretung zur Seite zu stellen, ist auch mit allgemeinen rechtlichen Überlegungen zu begründen:

Nach deutschem Recht kann ein Minderjähriger ohne gesetzliche Vertretung nicht einmal ein Rechtsgeschäft wirksam tätigen, aus dem er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt; nach dem Ausländerrecht ist es möglich, einen Minderjährigen ab 16 Jahren ohne jegliche Vertretung mit der härtesten Maßnahme zu belasten, die die deutsche Rechtsordnung kennt (Freiheitsentzug durch Haft).

Wegen dieses krassen Missverständnisses ist es erforderlich, den betreffenden minderjährigen Flüchtlingen in derartigen Verfahren jedenfalls einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen.“
(im Dezember 2007)

ADRESSEN

lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.,
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431-240 58 28, Fax: 0431-240 58 29,
E-Mail: lifeline@frsh.de, Internet: www.lifeline-frsh.de

AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Zentrum für interkulturelle Kompetenz,
Projektentwicklung und Beratung, Hinter dem Kirchhof 10, 24211 Preetz, Tel.: 04342-3081-0,
Fax: 04342-308112, E-Mail: michael.treiber@awo-sh.de, Internet: www.awo-sh.de

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-
Holstein, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Tel.: 0431-988-1292 o. -1291, Fax: 0431-988-1293
E-Mail: Torsten.Doehring@landtag.ltsh.de

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V., Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel, Tel.: 0431-
590220, Fax: 0431-555551, E-Mail: schmitz@caritas-sh.de, Internet: www.caritas-sh.de

Der Paritätische Schleswig-Holstein, Beselerallee 57, 24105 Kiel, Tel.: 0431-560223, Fax:
0431-56028823, Mail: michalski@paritaet-sh.org, Internet: www.paritaet-sh.org

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.,
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331-593-189 Fax: 04331-593-130
E-Mail: Kratz-Hinrichsen@diakonie-sh.de, Internet: www.diakonie-sh.de

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Klaus-Groth-Platz 1, 24105
Kiel, Tel.: 0431-5707126, E-Mail: kirsten.levsen@drk-sh.de, Internet: www.drk-sh.de

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein – contra , Postfach 3520, 24034 Kiel,
Tel.: 0431-55779-190 o. -191, Fax: 0431-55779-150, E-Mail: contra@ne-fw.de, Internet:
www.ne-fw.de

Flüchtlingsrat Schleswig Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431-735 000,
Fax 0431-736 077, E-Mail: office@frsh.de, Internet: www.frsh.de

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein, Dänische
Straße 17, 24103 Kiel, Tel.: 0431-336075, Fax: 0431-337130, E-Mail: [LAG.FREIE-
WOHLFAHRT-SH@t-online.de](mailto:LAG.FREIE-WOHLFAHRT-SH@t-online.de)

Refugio – Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapien von Folter-, Flucht- und
Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V. , Schaßstr.5, 24103 Kiel, Tel. 0431-530 253 0
Fax: 0431-530 253 53, E-Mail: refugio@t-online.de, Internet: www.refugio.de

ZBBS –Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen e.V.
Sophienblatt 64a, 24114 Kiel, Tel.: 0431-200 11 50, Fax: 0431-200 11 54 ,
E-Mail: info@zbbs-sh.de, Internet: www.zbbs-sh.de